
Anlage

H	Artenschutzbeitrag zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Ub 2.2 - „Wohnen am Bollholz“ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford Stand: März 2018 (Fassung der Entwurfsoffenlage aus September 2017 geringfügig redaktionell geändert)
----------	---



Stadt Bielefeld

**Bebauungsplan Nr. III/Ub 2.2 - 6. Änderung
„Wohnen am Bollholz“**

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bielefeld

Bebauungsplan Nr. III/Ub 2.2 - 6. Änderung „Wohnen am Bollholz“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Bielefeld
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, September 2017
(geringe redaktionelle Änderungen zum Satzungsbeschluss (Mai 2018))

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Grundlage	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	4
2.3	Prüfverfahren	5
2.4	Artenspektrum.....	6
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	6
2.4.2	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	8
2.6	Verwendete Datengrundlagen	8
2.6.1	Fachinformationssysteme des LANUV NRW	8
2.6.2	Städtisches Fundortkataster und andere Hinweise	8
2.6.3	Faunistische Untersuchungen	9
2.7	Beschreibung des Plangebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	11
3.	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	14
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	14
3.1.1	Säugetiere	15
3.1.2	Vögel	15
3.1.3	Amphibien	16
3.1.4	Reptilien	16
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	16
3.2.1	Säugetiere	18
3.2.2	Vögel	20
3.2.3	Amphibien	21
3.2.4	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten	21
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	22
4.	Ergebnis des Artenschutzbeitrags	22
5.	Zusammenfassung	23
6.	Literaturverzeichnis.....	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des räumlichen Geltungsbereichs (rote Linie) für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/Ub 2.2 „Wohnen am Bollholz“ im Luftbild, unmaßstäblich.....	1
Abb. 2	Blick von Südosten auf die für eine Wohngebietsentwicklung vorgesehene Ackerfläche einschließlich umliegender Bebauung und markanter Eiche	11
Abb. 3	Unbebaute Strukturen östlich der Straße „Am Bollholz“	12
Abb. 4	Räumlicher Geltungsbereich der Planungen „Wohnen am Bollholz“ (rot) sowie darin von möglichen Strukturverlusten betroffene „Kernflächen“ (blau), unmaßstäblich	18



TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Artenliste und Lage der im Untersuchungsgebiet seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2016) gesichteten Vogelarten	10
Tab. 2	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten	17

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Liste im 2. Quadrant des Messtischblatts Nr. 4017 der TK25 vorkom- mender planungsrelevanter Arten	
Anlage 2	Sichtbeobachtungen von Vogelarten im Rahmen der erfolgten faunisti- schen Potenzialeinschätzung	
Anlage 3	Vorprüfung der Betroffenheit	

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bielefeld plant im östlichen Stadtbezirk Stieghorst, Ortsteil Ubbedissen die 6. Änderung des seit 1970 rechtskräftigen Ursprungsplans für den Bebauungsplan Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße (Teilplan 2)“. Das Änderungsverfahren wird unter der Bezeichnung „Wohnen am Bollholz“ durchgeführt und umfasst eine Fläche von rund 5,7 ha im Übergang zur Nachbarkommune Leopoldshöhe.

Das Plangebiet zeigt anteilig neben bereits vorhandenen Bebauungen verbliebene siedlungsnah Freiflächen, Gehölzstrukturen etc. Westlich und nördlich schließen sich daran ebenfalls Wohnbebauungen an. Südlich verläuft die Bahnlinie „Bielefeld – Lage“, östlich liegt das Gewerbegebiet „Asemissen“ der Gemeinde Leopoldshöhe mit Grünanlagen, Regenrückhaltebecken etc. Im Nordosten geht der Raum in die freie Landschaft über (siehe Abb. 1).



Abb. 1 Lage des räumlichen Geltungsbereichs (rote Linie) für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/Ub 2.2 „Wohnen am Bollholz“ im Luftbild, unmaßstäblich

Wesentliche Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung einer zwischen umliegend gewachsenen Siedlungsflächen verbliebenen Ackerfläche (ca. 1,5 ha) zu einer an das örtliche Umfeld angepassten Wohnbebauung. Darüber hinaus soll in diesem „Kernbereich“ ein heute verrohrtes Nebengewässer zum westlich verlaufenden Sussieksbaches offen gelegt werden. Des Weiteren sollen die im Plangebiet vorhandenen Wohnbebauungen sowie ein südlich gelegener fleischverarbeitender Betrieb im Rahmen des Änderungsverfahrens planungsrechtlich abgesichert werden. Gleiches gilt auch für übrige Strukturen und Teilbereiche des Plangebiets.

Dementsprechend erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs eine Festsetzung von „Allgemeinem Wohngebiet (WA)“ gem. § 4 BauNVO, „Mischgebiet (MI)“ gem. § 6 BauNVO, „privater Grünfläche, Zweckbestimmung „Ortsrandeingrünung“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB, „Flächen

für die Landwirtschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB, „Wald“ gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB, „Wasserfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB (z. T. in Kombination mit „Maßnahmenflächen“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB) sowie von Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Schutz von Einzelbäumen und Kronentraufen. Weitere Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB betreffen u. a. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, Versorgungsflächen, Verkehrsflächen, Verkehrsgrün etc.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient im Rahmen der Planungen der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden, unter Berücksichtigung der Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MKULNV NRW (2016) sowie der Handlungsempfehlungen des MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010). Überprüft werden dabei speziell die in Nordrhein-Westfalen seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als planungsrelevant eingestufteten Arten.

2. Grundlage

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europä-



isch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

-) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
-) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
-) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
-) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
-) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010 S. 16):

- J Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde¹ verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.
Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.
Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.
- J In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

¹ Seit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes NRW in 2016 lautet die Bezeichnung „Untere Naturschutzbehörde“

- Das Fachinformationssystem @linfos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW, 2014)
- Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
-) Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010, S. 17).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.



Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- J Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- J Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- J Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW, 2014). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- J Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzügler*innen oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- J Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den

restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (ebd.).

Es bleibt jedoch zu beachten, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Aufgrund des Umweltschadensgesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadensgesetz getroffen (vgl. Kap. 3.2.4).

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie das Plangebiet für den Bebauungsplan. Nr. III/Ub 2.2 - 6. Änderung „Wohnen am Bollholz“ dar. Für diesen Bereich werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt. Zusätzlich werden auch für angrenzende Bereiche vorliegende Daten zu Artvorkommen mit einbezogen.

2.6 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.

2.6.1 Fachinformationssysteme des LANUV NRW

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten für das jeweilige Planvorhaben erstellt. Das Informationssystem liefert nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Listen sowie artbezogene Verbreitungskarten, die auf der Grundlage der Messtischblätter des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000) basieren.

Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet für den 2. Quadrant des örtlichen Messtischblattes Nr. 4017 ausgewertet. Insgesamt liegen danach für den Raum Hinweise auf Vorkommen von 35 Arten vor, die in NRW seitens des LANUV als „planungsrelevant“ eingestuft sind. Diese teilen sich auf in 10 Säugetierarten (Fledermäuse), 23 Vogelarten sowie jeweils eine Amphibien- und Reptilienart (LANUV NRW, 2014).

Konkrete Nachweise bzw. Fundpunktaufzeichnungen über Vorkommen dieser oder auch anderer planungsrelevanter Arten sind innerhalb des Plangebiets nach Auswertung des Informationssystems @LINFOS nicht bekannt. Nächst gelegen wurde ca. 400 m südöstlich von vorhabenseitig durch Umstrukturierungen betroffenen Flächen im Jahr 2000 die planungsrelevante Amphibienart „Kammolch“ erfasst (LANUV NRW, 2016).

2.6.2 Städtisches Fundortkataster und andere Hinweise

Im städtischen Fundortkataster der Stadt Bielefeld liegen keine Hinweise auf Vorkommen von Arten innerhalb des Plangebiets und angrenzender Flächen vor². Auch ein Vorkommen seltener Pflanzenarten ist vor Ort nicht bekannt. Unabhängig davon wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB Hinweise aus der Öffentlichkeit vor-

² Gesamtstellungnahme des Umweltamtes (360) der Stadt Bielefeld im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 09.02.2016

gebracht. Daraus geht hervor, dass zwischenzeitlich verschiedene Vogelarten (u. a. Graureiher, Mäusebussard und Rotmilan) im Raum beobachtet wurden. Ergänzend ging der Hinweis ein, dass in 2016 auf der westlich der Straße „Am Bollholz“ gelegenen Ackerfläche Jungfrösche (unspezifische Hinweise ohne Artzuweisung) gesichtet wurden. Des Weiteren wurden durch den NABU Leopoldshöhe in den Regenrückhalteteichen östlich der Planflächen die Amphibienarten Kammmolch (planungsrelevant), Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch und Grünfrosch sowie verschiedene weit verbreitete Singvögel erfasst³.

2.6.3 Faunistische Untersuchungen

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld hat die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2016) innerhalb des Plangebiets eine „Potenzialkartierung“ für die Tierartengruppe Vögel und Fledermäuse vorgenommen. Ergänzend erfolgte in 2017 eine Potenzialabschätzung für die Artengruppe Amphibien (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2017).

Im Ergebnis wurden (Geländebegehungen am 13.04.2015 und 27.05.2015) vor Ort 26 Vogelarten gesichtet (siehe Tab. 1), für die mit Ausnahme einer Art (Graureiher) mit einem Brutvorkommen zu rechnen ist⁴. Horstbäume wurden nicht festgestellt.

In NRW sind von den gesichteten Arten Graureiher, Feldlerche, Feldsperling und Teichrohrsänger als „planungsrelevant“ eingestuft (LANUV NRW, 2014). Mit Ausnahme des Feldsperlings wurden diese Arten alle außerhalb der von den vorliegenden Planungen unmittelbar betroffenen Flächen gesichtet. Die Feldlerche wurde im nordöstlichen Freiraum, Graureiher und Teichrohrsänger östlich des Geltungsbereichs erfasst (siehe Tab. 1).

Strukturen, die z. B. als Tagesverstecke / -quartiere für Fledermäuse etc. eine artenschutzrechtliche Relevanz haben könnten, bestehen nach Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2016) in den örtlichen Gärten (Nistkästen), Gebäuden und den Gehölzbeständen. Auch die Obstbäume auf der Schafweide im Osten des Plangebiets sowie andere Einzelbäume zeigen z. T. potenziell geeignete Strukturen.

Bzgl. der Artengruppe Amphibien erfolgte sowohl eine Begutachtung der innerhalb des Geltungsbereichs für eine Neubebauung vorgesehenen Ackerfläche als auch der östlich, außerhalb des Plangebiets gelegenen Regenrückhaltebereiche. Im Ergebnis wird der Ackerfläche nach Einschätzung des Fachgutachters nur eine geringe Bedeutung für die Artengruppe zugesprochen. Unabhängig davon, kann es sein, dass während der Wanderphasen von Amphibien (Frühjahr und Sommer/Herbst) zwischenzeitlich auch in diesem Bereich einzelne Tiere auftreten können, die z. B. aus den östlich gelegenen Regenrückhalteteichen einwandern (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2017).

³ Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB

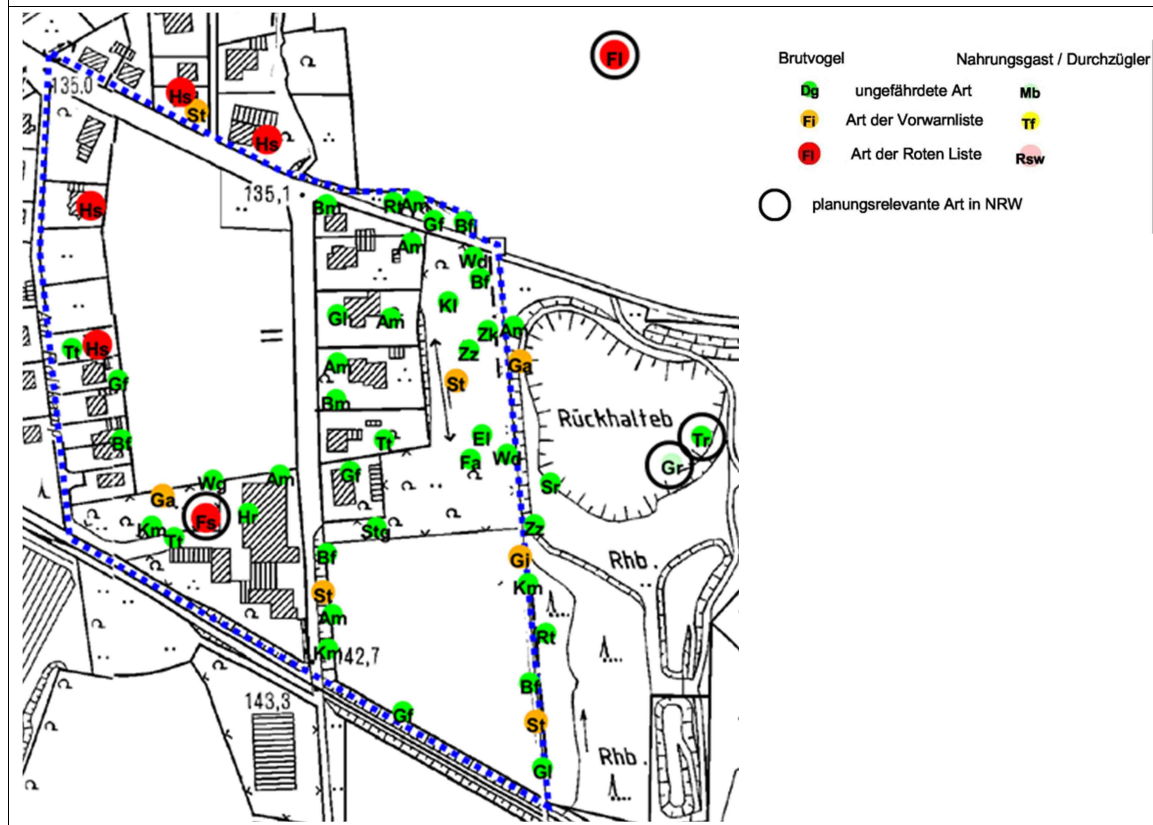
⁴ Da nur eine Potenzialabschätzung und keine umfassende Kartierung erfolgte, kann keine abschließende Statusbestimmung erfolgen, sodass davon ausgegangen werden muss, dass die erfassten Arten im Gebiet brüten (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016).

Tab. 1 Artenliste und Lage der im Untersuchungsgebiet seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2016) gesichteten Vogelarten

Kürzel	Deutscher Name	Status ⁵	EZ KON	Kürzel	Deutscher Name	Status ⁵	EZ KON
Am	Amsel	B	G	Hs	Hausperling	B	G
Bf	Buchfink	B	G	Kl	Kleiber	B	G
Bm	Blaumeise	B	G	Km	Kohlmeise	B	G
El	Elster	B	G	Rt	Ringeltaube	B	G
Fa	Jagdfasan	B	G	Sr	Sumpfrohrsänger	B	G
Fi	Feldlerche	B	U	St	Star	B	G
Fs	Feldsperling	B	U	Stg	Stieglitz	B	G
Ga	Goldammer	B	G	Tr	Teichrohrsänger	B	G
Gf	Grünfink	B	G	Tt	Türkentaube	B	G
Gi	Gimpel	B	G	Wd	Wacholderdrossel	B	G
Gl	Girlitz	B	G	Wg	Wintergoldhähnchen	B	G
Gr	Graureiher	NG	U	Zk	Zaunkönig	B	G
Hr	Hausrotschwanz	B	G	Zz	Zilpzalp	B	G

Status: **B:** mögliches Brutvorkommen; **NG:** Nahrungsgast. (Im Zuge einer Potenzialabschätzung kann keine abschließende Statusbestimmung erfolgen, sodass überwiegend vom Brutvogelstatus ausgegangen wird (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016).

EZ KON: Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region), „planungsrelevante“ Arten nach LANUV NRW (2014) **rot**



⁵ Da nur eine Potenzialabschätzung und keine umfassende Kartierung erfolgte, kann keine abschließende Statusbestimmung erfolgen, sodass davon ausgegangen werden muss, dass die erfassten Arten im Gebiet brüten (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2016). Der jeweilige „Fundpunkt“ in der Abbildung veranschaulicht dabei den Bereich der einmaligen Sichtbeobachtung.

2.7 Beschreibung des Plangebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen

Das ca. 5,7 ha umfassende Plangebiet ist eng in den Siedlungsraum eingebunden. Darüber hinaus ist auch innerhalb der Planflächen bereits ein deutlicher Anteil an bestehenden Bebauungen und siedlungsstrukturell überprägten Bereichen gegeben. Entlang der beiden in das Plangebiet einbezogenen Straßenabschnitte „Am Bollholz“ und „Am Rollkamp“ zeigen sich Wohnbebauungen (siehe Abb. 2, oben), im südwestlichen Randbereich liegt die fleischverarbeitende Firma Niehage (siehe Abb. 2, unten).

Zwischen diesen Bereichen ist eine ca. 1,5 ha große Ackerfläche verblieben (siehe Abb. 2, oben), die im Rahmen der vorliegenden Planungen einer an das Umfeld angepassten Wohngebietsentwicklung zugeführt werden soll. Im Westen schließt sich daran kleinflächig eine noch unbebaute Flurparzelle mit Grünland und einem kleinen Birkenjungwuchs an. Im südöstlichen Randbereich des Ackers steht eine alte Eiche (siehe Abb. 2, unten).



Abb. 2 Blick von Südosten auf die für eine Wohngebietsentwicklung vorgesehene Ackerfläche einschließlich umliegender Bebauung und markanter Eiche

Ergänzend dazu zeigt der östliche Teil des Geltungsbereichs einen kleinen Waldbestand (siehe Abb. 3, oben) mit gemischtem Jungwuchs aus Esche, Birke, Kirsche, Weißdorn etc. und einzelnen älteren Pappeln. Dieser wird durch den z. T. verrohrten Sussieksbach durchzogen und schließt entlang der östlichen Plangebietsgrenze mit einer Pappelreihe ab. Südlich grenzt daran eine relativ intensiv mit Schafen beweidete Fläche mit einzelnen

Obstbäumen an (siehe Abb. 3, Mitte). Der südöstliche Gebietsabschnitt zeigt im Weiteren brach gefallenes Grünland (siehe Abb. 3, unten) und eine in Ost-West-Richtung verlaufende Fuß- / Radwegeverbindung.

Im Umfeld der Planflächen setzen sich nordwestlich und westlich Wohnbebauungen fort. Südlich der den Standort begrenzenden Bahnlinie liegen sowohl gewerbliche Nutzungen, Wohnbebauungen als auch landwirtschaftliche Freiflächen. Östlich ist im Übergang zu den im Gemeindegebiet gelegenen Gewerbeflächen „Asemissen“ ein Grünzug bzw. eine Grünanlage mit Regenrückhaltebecken, Wegeverbindungen etc. vorhanden. Nordöstlich beginnt der landwirtschaftlich genutzte Freiraum.



Abb. 3 **Unbebaute Strukturen östlich der Straße „Am Bollholz“**

Mit Blick auf die genannten Strukturen werden zusammenfassend folgende Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

☐ Feucht- und Nasswälder	☐ Quellen
☒ Laubwälder mittlerer Standorte	☒ Fließgewässer
☐ Laubwälder trocken-warmer Standorte	☐ Felsbiotope
☐ Nadelwälder	☐ Höhlen und Stollen
☒ Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	☐ Vegetationsarme oder -freie Biotope
☐ Moore und Sümpfe	☒ Äcker, Weinberge
☐ Heiden	☒ Säume, Hochstaudenfluren
☐ Sand- und Kalkmagerrasen	☒ Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
☐ Magerwiesen und -weiden	☒ Gebäude
☒ Fettwiesen und -weiden	☐ Abgrabungen
☐ Feucht- und Nasswiesen und -weiden	☐ Halden, Aufschüttungen
☐ Stillgewässer	☐ Deiche und Wälle

Für diese ist jedoch weiter zu differenzieren, dass die örtlichen Planungen in weiten Teilen auf eine planungsrechtliche Sicherung der Bestandssituation abzielen und es nur innerhalb einer im Wesentlichen als Acker genutzten Teilfläche von 1,5 ha westlich der Straße „Am Bollholz“ zu nachhaltigen Veränderungen und Strukturverlusten kommen wird. Für übrige Bereiche lassen sich mögliche Auswirkungen auf vorhabenbedingte Störungen reduzieren.

3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Artenliste für den örtlichen Messtischblattausschnitt (siehe Anlage 1) stellt ein erstes Prüfraster für potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende planungsrelevante Arten dar. Des Weiteren wurden die für den konkreten Raum bekannten Fundpunkte auf Basis des Informationssystems @LINFOS ausgewertet.

Ergänzend dazu wurden im Hinblick auf die örtlichen Strukturen und deren mögliche Bedeutung für die Artengruppen Amphibien, Fledermäuse und Vögel in 2016 und 2017 verschiedene Potenzialabschätzungen durch einen Fachmann vorgenommen.

In Anlage 2 werden die daraus in der Summe resultierenden Arten tabellarisch zusammengestellt. Zusätzlich erfolgt dort eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit durch das Planvorhaben aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist bzw. deren Vorkommen nachgewiesen wurde. Diese Vorprüfung wird nachstehend abgestuft durch die „Vorprüfung des Artenspektrums“ und die „Vorprüfung der Wirkfaktoren“ beschrieben.

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung des unter Kap. 2.5 beschriebenen Untersuchungsgebietes, der unter Kap. 2.6 genannten Datenquellen sowie der unter Kap. 2.7 beschriebenen Biotop- und potenziellen Habitatstrukturen wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

-) Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
-) die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).

Zudem liegen keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn- und Blütenpflanzen und Flechten für den Planungsraum nicht. Auch die örtlichen Strukturen liefern keine Anhaltspunkte auf ein solches Vorkommen und damit möglicher Weise bestehende Betroffenheiten durch die Umsetzung der Planungen.

Hingegen werden nachfolgend die für das Untersuchungsgebiet bzw. das Planvorhaben zu betrachtenden Arthinweise aus den Gruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien herausgearbeitet (siehe auch Anlage 2).

3.1.1 Säugetiere

Unter Einbezug der örtlichen Biotopausstattung, vorhandener Datenquellen sowie der spezifischen Habitatansprüche von in NRW planungsrelevanten Säugetierarten können für diese Gruppe mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Fledermausarten reduziert werden.

Im Hinblick auf die für den örtlichen Messtischblattausschnitt gelisteten 10 Fledermausarten (siehe Anlage 1) ist zwar für keine der Arten ein konkretes Vorkommen im Raum bekannt (siehe Kap. 2.6), angesichts der örtlichen Biotopausstattung und der von diesen genutzten Strukturen (siehe Anlage 2) ist dies aber grundsätzlich möglich. Die Habitateignung des Plangebiets lässt sich zwar aufgrund der engen Ein- bzw. Anbindung in / an den Siedlungsraum und den darüber bestehenden Störeinflüssen z. T. einschränken, andererseits zeigen sie ein durchaus abwechslungsreiches Angebot. Zudem sind einige der Arten für den Siedlungsraum und siedlungsnahen Bereiche nicht untypisch (z. B. Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler etc.).

Dementsprechend werden alle 10 Arten in die Vorprüfung der Wirkfaktoren einbezogen (siehe Kap. 3.2).

3.1.2 Vögel

Aufgrund der engen Einbindung der Planflächen in den Siedlungsraum und den darüber bedingten Störeinflüssen handelt es sich voraussichtlich bei den im Raum potenziell vorkommenden Vogelarten um eher weit verbreitete und relativ störungsunempfindliche „Allerweltsarten“ (z. B. Amsel, Kohlmeise, Ringeltaube etc.). Auch im Rahmen der seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2016) durchgeführten „Potenzialkartierung“ wurden überwiegend solche ubiquären und für den Siedlungsraum typischen Arten gesichtet (siehe Kap. 2.6.3). Diese sind bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel und zeigen gegenüber den im Raum bestehenden Vorbelastungen eher unempfindlich. In NRW gelten sie aufgrund ihrer Häufigkeit als „ungefährdet“.

Von den für den örtlichen Messtischblattausschnitt gelisteten planungsrelevanten Arten (siehe Anlage 1) liegen für den konkreten Raum lediglich Hinweise auf Vorkommen von Feldlerche, Feldsperling, Mäusebussard und Rotmilan vor. Darüber hinaus wurden Teichrohrsänger und Graureiher gesichtet. Für einen Teil der übrigen Arten kann ein Vorkommen im Raum und damit auch eine vorhabenbedingte Betroffenheit bereits aufgrund der örtlich fehlenden Lebensraumeignung ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die artspezifischen Habitatansprüche (vgl. Anlage 2) zählen zu diesen sowohl typische und überwiegend störungsunempfindliche Waldarten wie Schwarzspecht, Schwarzstorch, Waldschnepfe oder Waldlaubsänger aber auch Arten wie der Eisvogel, für den entsprechende Strukturen fehlen.

Auch für die in Kleingehölzen brütenden Arten Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Saatkrähe oder auch den im Raum gesichteten Feldsperling zeigen die im Plangebiet gelegenen Gär-

ten (z. T. mit Nistkästen) , kleinere Gehölz- / Waldbestände, Obstbäume auf der Schafweide im Osten aufgrund der bestehenden Störeinflüsse aus den Randbereichen nur eine bedingte Eignung. Grundsätzlich ist ein Vorkommen jedoch möglich.

Gleiches gilt für übrige Arten des örtlichen Messtischblattausschnitts, zu denen Schwalbenarten, Greif- und Eulenvögel gehören (siehe Anlage 1). Für diese könnten die östlichen Teile des Plangebiets eine Funktion als anteiliges Nahrungshabitat haben. Horstbäume sowie Gebäude mit einer deutlichen Eignung für Schwalbenbruten fehlen.

Damit werden in die Vorprüfung der Wirkfaktoren insgesamt 20 Arten einbezogen (siehe Kap. 3.2).

3.1.3 Amphibien

Für die Gruppe der Amphibien liegt im Hinblick auf die im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags zu betrachtenden Arten lediglich ein Hinweis auf ein Vorkommen des Kammmolches für den Raum vor. Die Art wurde auch an verschiedenen Stellen im Nahbereich des Plangebiets festgestellt (siehe Kap. 2.6), sodass sie in die Vorprüfung der Wirkfaktoren mit einbezogen wird (siehe Kap. 3.2).

3.1.4 Reptilien

Für die Gruppe der Reptilien liegt in der weiträumigen Betrachtung des örtlichen Messtischblattausschnitts lediglich ein Hinweis für die Zauneidechse vor (siehe Anlage 1). Die örtliche Lebensraumeignung lässt sich aber unter Einbezug der spezifischen Habitatansprüche der Art (siehe Anlage 2) auf Bereiche außerhalb des Plangebiets, wie z. B. den südlich gelegenen Bahnkörper reduzieren. Konkrete Vorkommen sind aber auch dort nicht bekannt. Da zudem auch die an den Bahnkörper angrenzenden Strukturen vorhabenbedingt keine wesentlichen Veränderungen erfahren werden, ist im Rahmen der Planungen eine weitere Betrachtung der Artengruppe erlässlich.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten, durch die z. T. Biotopveränderungen / -verluste oder auch Funktionsverluste (potenzieller) Lebensraumstrukturen vorbereitet werden können. Die nachfolgende Auflistung (Tab. 2) stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren
baubedingt	
└ Baustelleneinrichtungen └ Baustellenbetrieb	└ temporäre Flächenbeanspruchung └ Biotopverlust / -degeneration └ Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen └ Temporäre Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr └ Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden └ Temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht)
anlagebedingt	
└ Flächenbeanspruchung durch dauerhafte Überbauung └ Flächenversiegelung	└ Biotop- und potenzieller Lebensraumverlust └ Veränderung von Wasserhaushalt/Boden └ Zerschneidung von Lebensräumen └ Einengung von Lebensräumen
betriebsbedingt	
└ Betriebstätigkeiten └ Ziel- und Quellverkehr └ Beleuchtung	└ Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Fahrverkehr, Menschen etc. └ Barrierewirkungen / Räumliche und optische Trennwirkung └ Lichtemissionen └ Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. III/Ub 2.2 „Wohnen am Bollholz“ ist innerhalb einer Teilfläche von ca. 1,5 ha (siehe Abb. 4) die Entwicklung von an das örtliche Umfeld angepassten Wohnbebauungen geplant. Darüber hinaus soll in diesem „Kernbereich“ (siehe Abb. 4) ein heute verrohrtes Nebengewässer des westlich verlaufenden Susieksbaches offen gelegt werden. Übrige Strukturen des Geltungsbereichs sollen im Zuge des Änderungsverfahrens erhalten und lediglich planungsrechtlich abgesichert werden. Dementsprechend lassen sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Biotopveränderungen / -verluste, die z. T. auch mit Funktionsverlusten von potenziellen Lebensraumstrukturen verbunden sein können, im Wesentlichen aber auf die für eine Neubebauung vorgesehenen Teilabschnitte reduzieren.

Unabhängig davon werden nachfolgend die bei einer Umsetzung der Planungen absehbaren Wirkfaktoren im Hinblick auf die Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Amphibien bzw. das für diese in Kap. 3.1 herausgearbeitete relevante Artenspektrum geprüft. Dabei ist für diese in der Summe zu berücksichtigen, dass sich die im Raum (potenziell) vorkommenden Individuen an die bereits bestehenden Vorbelastungen (Lärm, Licht, Ziel- und Quellverkehr, Bewegungen etc.) in gewisser Weise gewöhnt haben. Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen lassen sich dadurch deutlich relativieren.

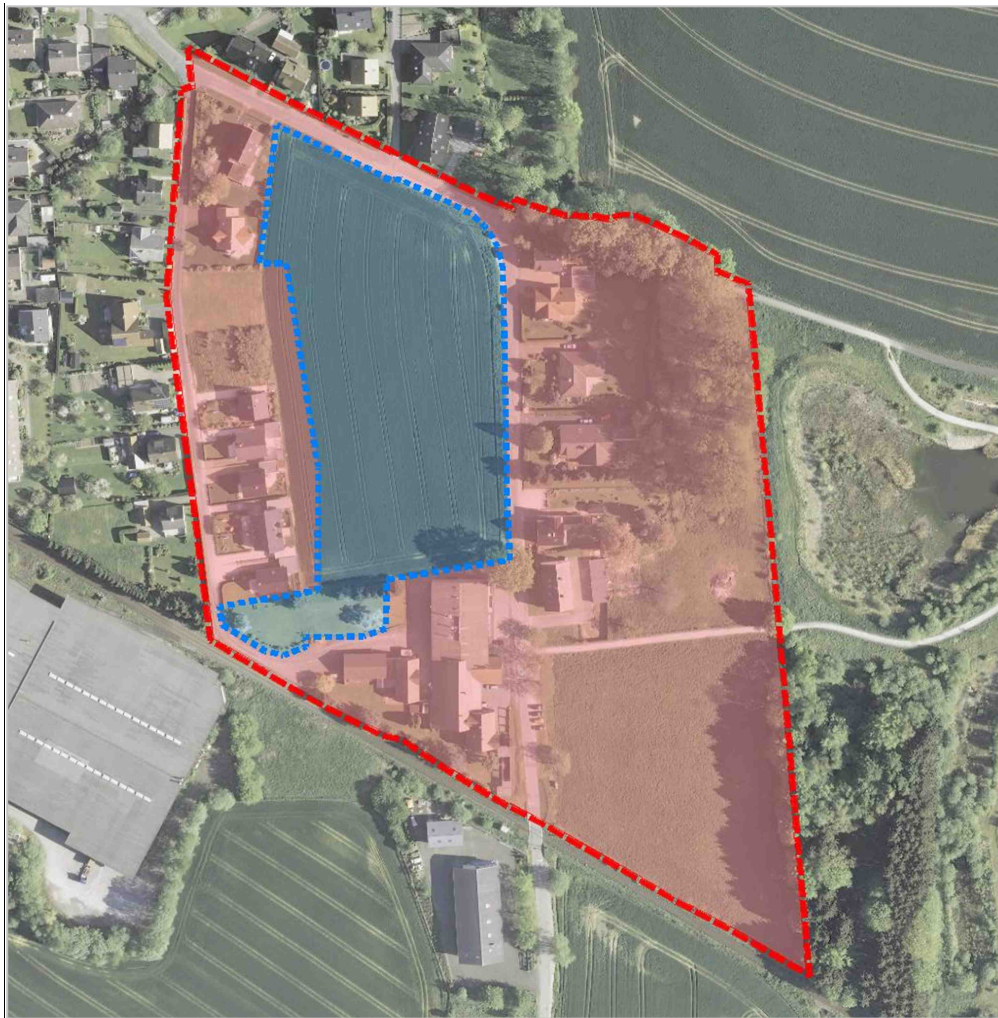


Abb. 4 Räumlicher Geltungsbereich der Planungen „Wohnen am Bollholz“ (rot) sowie darin von möglichen Strukturverlusten betroffene „Kernflächen“ (blau), unmaßstäblich

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren zu unterscheiden. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden. Zusätzlich nutzen die Tiere auch verschiedenste Spalten und Hohlräume als Tagesverstecke.

In Bezug auf diese Differenzierung kann im Kontext zu den örtlichen Planungen ein möglicher Verlust von Quartierstrukturen für das zu betrachtende Artenspektrum (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) ausgeschlossen werden. Zum einen liegen für den Raum keine Hinweise auf Quartiernutzungen, Wochenstuben etc. vor (siehe Kap. 2.6). Zum anderen werden durch die verschiedenen Festsetzungen sämtliche potenziell geeigneten gesichert, sodass

weder Verluste von Gebäuden noch potenziell als Spaltenverstecke geeigneter Bäume im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens absehbar sind. Ein mögliches Töten bzw. Verletzen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG kann damit durch die Umsetzung der Planungen ausgeschlossen werden.

Ein möglicher Verlust von Strukturen, der zu einer Zerschneidung von Verbundachsen zwischen Teillebensräumen bzw. zu einem Verlust von Biotopstrukturen mit Leitlinienfunktion führen könnte, ist mit den geplanten Standortentwicklungen ebenfalls nicht verbunden. Sofern z. B. die im östlichen Randbereich des Plangebiets gelegenen Waldrandstrukturen in diesem Zusammenhang eine Funktion für einzelne Tiere haben, werden diese auch weiterhin Bestand haben. Die Planungen sehen für diese Teilbereiche des Plangebiets keine Veränderungen vor.

Im Hinblick auf Funktionsverluste von Jagd- und Nahrungshabitaten reduzieren sich hingegen mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf die östlich der Straße „Am Bollholz“ gelegene Ackerfläche von ca. 1,5 ha. Übrige potenziell geeignete Strukturen (brach gefallenes Grünland, Gärten, Wäldchen etc.) werden im Zuge des Planvorhabens mittels entsprechender Festsetzungen gesichert. Aufgrund der geringen Flächengröße, der engen Einbindung in den Siedlungsraum sowie der insgesamt eher weiten Aktionsradien von Fledermäusen werden dadurch vor Ort keine Verluste essentieller Habitatbestandteile bewirkt, durch die eine Verschlechterung möglicher lokaler Populationen entstehen könnte.

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschaufkommen sind im Vergleich zum Status quo keine i. S. d. § 44 BNatSchG relevanten additiven Störungen zu erwarten. In diesem Zusammenhang wird sich die Planungssituation nicht wesentlich von den bisherigen Wirkungen unterscheiden, sodass diese vernachlässigt werden können. Mögliche und zulässige Geschwindigkeiten auf den bestehenden und geplanten Erschließungswegen werden gering bleiben. Signifikante Verkehrszunahmen - insbesondere nachts - sind nicht zu erwarten.

Unabhängig davon sind additive Störungen durch Lärm und Licht soweit wie möglich zu reduzieren. Dazu kann auch eine Reduzierung nächtlicher Beleuchtungszeiten und Reduzierung von Beleuchtungsintensitäten (z. B. Abdimmen) beitragen. Es wird empfohlen, unvermeidbare Lichtquellen nach unten auszurichten, möglichst geringe Leuchtpunkthöhen und geschlossene Lampengehäuse zu wählen. Ergänzend kann sich die Verwendung von Leuchtmittel, die eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen, konfliktmindernd auswirken (z. B. LED-Lampen mit einem geringen Blaulichtanteil bzw. Lichtfarben ≤ 3.000 Kelvin). Ein nächtliches Ausleuchten der gem. § 9 (1) Nr. 15, Nr. 16, Nr. 18, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen und Strukturen ist grundsätzlich auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

In der Summe zeigt sich damit, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans für die Gruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist erlässlich.

3.2.2 Vögel

In Bezug auf die Avifauna konnte die Anzahl möglicherweise vorhabenbedingt betroffener planungsrelevanter Arten bereits eingegrenzt werden (siehe Kap. 3.1.2). Bei den verbliebenen 24 Arten handelt es sich neben den konkret im Raum gesichteten Arten (Feldlerche, Feldsperling, Graureiher, Mäusebussard, Rotmilan und Teichrohrsänger) und um einige in Gehölzen brütende Vogelarten (Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Saatkrähe), Schwalben (Mehl- und Rauchschwalbe) sowie Greif- und Eulenvögel (Baumfalke, Habicht, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard).

Dabei ist bzgl. der gesichteten Arten zu berücksichtigen, dass diese mit Ausnahme des Feldsperlings Strukturen außerhalb des Plangebiets nutzten oder aber Bereiche, für die vorhabenbedingt keine Veränderungen zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten werden ausgeschlossen.

Unter Einbezug der verschiedenen Flächenfestsetzungen kann ein solcher Ausschluss auch für den Feldsperling und andere Arten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen (z. B. Gartenrotschwanz) vorgenommen werden. Für diese werden im Raum sowohl genügend geeignete Strukturen als Neststandorte (z. B. Schafweide mit Obstbäumen etc.) als auch nah gelegene Nahrungshabitate (Grünlandbrache, Gärten etc.) verbleiben, in die ggf. ein Ausweichen möglich sein wird. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird drauf hingewiesen, dass grundsätzlich für alle Vogelarten zu beachten bleibt, dass insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit mögliche Störungen soweit wie möglich zu reduzieren sind. Die Vorgaben des § 39 BNatSchG sind zu berücksichtigen, nach denen ggf. erforderliche Fällungen und Rodungen von Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres verboten sind. Ausnahme bilden Bäume, die auf gärtnerisch genutzten Flächen stehen. In diesen Fällen liegt es in der Verantwortung des Eigentümers, dass bei Fällungen etc. nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen wird. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

In der Summe zeigt sich, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG für planungsrelevante Vogelarten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) wird nicht erforderlich.

3.2.3 Amphibien

Für die Gruppe der Amphibien liegen im Hinblick auf die im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags zu betrachtenden (planungsrelevanten) Arten lediglich Hinweise auf ein Vorkommen des Kammmolches im Raum vor. Die Art wurde an verschiedenen Stellen im Umfeld des Plangebiets nachgewiesen (siehe Kap. 2.6). Diese Bereiche bleiben von den Planungen unberührt. Funktionsverluste nachweislich genutzter Strukturen und für die Art essentielle Habitatbestandteile sind daher nicht erkennbar.

Innerhalb der Planflächen selbst liegen keine besonders geeigneten Strukturen. Insbesondere die von den örtlichen Umstrukturierungen betroffene Teilfläche westlich der Straße „Am Bollholz“ (überwiegend intensive Ackernutzung) zeigt aus fachlicher Sicht keine Relevanz für die Art. Ein Verlust essentieller Habitatbestandteile sowie die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planungen wird daher ausgeschlossen. Es erfolgt keine vertiefende Prüfung (Stufe II).

Da aber Amphibien im Allgemeinen im Frühjahr und Spätsommer/Herbst jahreszeitlich bedingte Wanderverhalten zeigen, wird unabhängig davon zur allgemeinen Konfliktminderung bzw. Vermeidung baubedingter Tötungsrisiken von Einzelindividuen im Sinne der Eingriffsregelung (z. B. Erdkröten) ein Hinweis zur Errichtung eines temporären Schutzes des Baufeldes in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der Umsetzung der Planungen ist dazu das Baufeld während jahreszeitlich abhängiger Wanderbewegungen von Amphibien (zwischen Februar und Oktober) temporär einzufrieden (Amphibienschutzzaun). Geeignet ist beispielsweise ein spezieller Amphibienschutzzaun (ca. 50 cm Höhe mit „Rückwander-rampen“ oder auch 30 – 50 cm tiefen „Untertunnelungen“), der im Norden und Osten um ca. 1 m versetzt entlang der Straße „Am Bollholz“ sowie in den Randbereichen des Baufeldes im Süden und Westen errichtet und nur tagsüber in den Zufahrtsbereichen für Bau-fahrzeuge geöffnet wird. Mittels einer solchen Maßnahme kann nicht nur ein Einwandern von Tieren vermieden sondern gleichzeitig auch ein Abwandern möglicher Weise trotzdem in das Baufeld hineingeratener Einzelindividuen weiterhin ermöglicht werden, sodass über das allgemeine Lebensrisiko hinaus keine erhöhten Tötungsrisiken verbleiben werden. Details sind zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Investor vertraglich zu regeln.

3.2.4 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuf-ten Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszu-stand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Kap. 2.4.2). Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funkti-on ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu beachten, dass verschiedene vorzusehen-

de Maßnahmen (z. B. Minimierung von Störungen durch Licht, Rodungs- / Gehölzschnittarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit) die Lebensraumansprüche dieser Arten mit berücksichtigen. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- J Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- J Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- J Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- J Käfer: Hirschkäfer
- J Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- J Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des örtlich relevanten Artenspektrums, bestehender Strukturen und vorhandener Vorbelastungen sowie unter Verknüpfung vorhabenbedingt zu erwartender Wirkfaktoren erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist (siehe auch Anlage 2).

In der Summe führt die Vorprüfung (Stufe 1) zu dem Ergebnis, dass unter Einbezug der Festsetzungen der Plankarte des Bebauungsplans sowie verschiedener Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinne (siehe Kap. 3.2), die in Form von Hinweisen in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen werden, verfahrenskritische Sachverhalte im Sinne des § 44 BNatSchG bei einer Umsetzung der Planungen ausgeschlossen werden können. Eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG wird nicht erforderlich.

4. Ergebnis des Artenschutzbeitrags

Als Ergebnis des vorliegenden Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die ökologische Funktion des Raums für (potenziell) vorkommende Arten weiterhin gewahrt bleiben wird. Auch erhebliche Störungen, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie ein über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöhtes Tötungsrisiko können durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen verneint werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen wird ausgeschlossen, sodass in der Summe keine Restriktionen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bewirkt werden.

5. Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant im östlichen Stadtbezirk Stieghorst, Ortsteil Ubbedissen die 6. Änderung des seit 1970 rechtskräftigen Ursprungsplans für den Bebauungsplan Nr. III/Ub 2.2 „Bollstraße (Teilplan 2)“.

Das Änderungsverfahren wird unter der Bezeichnung „Wohnen am Bollholz“ durchgeführt und umfasst eine Fläche von rund 5,7 ha im Übergang zur Nachbarkommune Leopoldshöhe. Diese wird anteilig durch bereits vorhandene Bebauung sowie verbliebene siedlungsnahe Freiflächen und Gehölzstrukturen etc. geprägt.

Westlich und nördlich schließen sich an die Planflächen vorhandene Wohnbebauungen an. Südlich verläuft die Bahnlinie „Bielefeld – Lage“, östlich liegt das Gewerbegebiet „Asemissen“ der Gemeinde Leopoldshöhe mit Grünanlagen einschließlich Regenrückhaltebecken etc. Im Nordosten geht der Raum in die freie Landschaft über.

Wesentliche Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung einer zwischen umliegend gewachsenen Siedlungsflächen verbliebenen Ackerfläche (ca. 1,5 ha) zu einer an das örtliche Umfeld angepassten Wohnbebauung. Darüber hinaus soll in diesem „Kernbereich“ ein heute verrohrtes Nebengewässer des westlich verlaufenden Sussieksbaches offen gelegt werden. Des Weiteren sollen die im Plangebiet vorhandenen Wohnbebauungen sowie ein südlich gelegener fleischverarbeitender Betrieb im Rahmen des Änderungsverfahrens planungsrechtlich abgesichert werden. Gleiches gilt auch für übrige Strukturen und Teilbereiche des Plangebiets.

Dementsprechend erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs eine Festsetzung von „Allgemeinem Wohngebiet (WA)“ gem. § 4 BauNVO, „Mischgebiet (MI)“ gem. § 6 BauNVO, „privater Grünfläche, Zweckbestimmung „Ortsrandeingrünung“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB, „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB, „Wald“ gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB, „Wasserfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB (z. T. in Kombination mit „Maßnahmenflächen“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB) sowie von Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Schutz von Einzelbäumen und Kronentraufen. Weitere Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB betreffen u. a. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, Versorgungsflächen, Verkehrsflächen, Verkehrsgrün etc.

Die Prüfung möglicher Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes und insbesondere der Erfüllung von Verboten im Sinne des § 44 BNatSchG wurde auf der Basis von

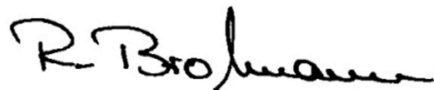
-) allgemeinen Kenntnissen über Habitat- und Lebensraumansprüche der einzelnen Arten,
-) Geländebegehungen zur Erfassung örtlicher Biotop- und Nutzungsstrukturen,
-) faunistischen Potenzialabschätzungen durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung,

-) vorhandenen Daten der Fachinformationssysteme des LANUV NRW „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und „@LINFOS – Landschaftsinformationssystem“ sowie
-) unter Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Hinweise durchgeführt.

Im Gesamtergebnis zeigt sich, dass unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten, der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans sowie unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinne mögliche Beeinträchtigungen soweit verringert werden können, dass nach derzeitigem Kenntnisstand artenschutzrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Herford, September 2017

(geringe redaktionelle Änderungen zum Satzungsbeschluss (März 2018))



6. Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. 2017. Faunistische Potenzialabschätzung des Bebauungsplangebietes Bielefeld III-Ub 2.2 Bollholz (Amphibien). Februar 2017.

— **2016.** Faunistische Potenzialkartierung des Bebauungsplangebietes Bielefeld III-Ub 2.2 Bollholz. Januar 2016.

LANUV NRW. 2016. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung LINFOS. [Online] 04. Oktober 2016. [Zitat vom: 10. 02 2017.]
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.

— **2014.** Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". [Online] 2014. [Zitat vom: 05. 12 2016.]
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.

MKULNV NRW. 2016. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). *Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.* Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland : MKULNV NRW, 06. Juni 2016.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW. 2010. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf : s.n., 22. Dezember 2010.

Anlage 1: Liste im 2. Quadrant des Messtischblatts Nr. 4017 der TK25 vorkommender planungsrelevanter Arten (LANUV NRW, 2014)

Deutscher Artname	Wissens. Artname	EZ NRW (KON)	Status im MTB-Ausschnitt
Säugetiere			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	ab 2000 nachgewiesen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G-	ab 2000 nachgewiesen
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	ab 2000 nachgewiesen
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	ab 2000 nachgewiesen
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	ab 2000 nachgewiesen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	ab 2000 nachgewiesen
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	ab 2000 nachgewiesen
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	ab 2000 nachgewiesen
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	ab 2000 nachgewiesen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	ab 2000 nachgewiesen
Vögel			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	ab 2000 Brutvogelnachweis
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	ab 2000 Brutvogelnachweis
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	ab 2000 Brutvogelnachweis
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	ab 2000 Brutvogelnachweis
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	ab 2000 Brutvogelnachweis
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	ab 2000 Brutvogelnachweis
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	ab 2000 Brutvogelnachweis
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	ab 2000 Brutvogelnachweis
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	ab 2000 Brutvogelnachweis
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U-	ab 2000 Brutvogelnachweis
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	ab 2000 Brutvogelnachweis
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	ab 2000 Brutvogelnachweis
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	ab 2000 Brutvogelnachweis
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	ab 2000 Brutvogelnachweis
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	G	ab 2000 Brutvogelnachweis
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	ab 2000 Brutvogelnachweis
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	ab 2000 Brutvogelnachweis
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	ab 2000 Brutvogelnachweis
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	ab 2000 Brutvogelnachweis
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	ab 2000 Brutvogelnachweis
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	ab 2000 Brutvogelnachweis
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	ab 2000 Brutvogelnachweis
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	ab 2000 Brutvogelnachweis



Deutscher Artnamen	Wissens. Artnamen	EZ NRW (KON)	Status im MTB-Ausschnitt
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	U	ab 2000 nachgewiesen
Reptilien			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	G	ab 2000 nachgewiesen
Legende			
S	ungünstig/schlecht (rot)	EZ NRW (KON): Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW	
U	ungünstig/unzureichend (gelb)		
G	günstig (grün)		

Anlage 2: Vorprüfung der Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
Säugetiere					
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichter Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1), konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des UG liegen jedoch nicht vor. Da aber potenziell geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist ein ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1), konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des UG liegen jedoch nicht vor. Da aber potenziell geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist ein ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1), konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des UG liegen jedoch nicht vor. Da aber potenziell geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist ein ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenvwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1), konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des UG liegen jedoch nicht vor. Da aber potenziell geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist ein ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1), konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des UG liegen jedoch nicht vor. Da aber potenziell geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist ein ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	3	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1), konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des UG liegen jedoch nicht vor. Da aber potenziell geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist ein ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	V	D	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1), konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des UG liegen jedoch nicht vor. Da aber potenziell geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist ein ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1), konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des UG liegen jedoch nicht vor. Da aber potenziell geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist ein ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1), konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des UG liegen jedoch nicht vor. Da aber potenziell geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist ein ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1), konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des UG liegen jedoch nicht vor. Da aber potenziell geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist ein ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
Vögel					
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, grundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	*		Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Habitatstrukturen. ► Vorkommen wird ausgeschlossen	► keine Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Zudem wurde ihr Vorkommen im UG - östlich der Planflächen - gesichtet. ► Vorkommen bekannt	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Zudem wurde sie im UG beobachtet, das potenziell geeignete Strukturen zeigt. ► Vorkommen bekannt	Unter Berücksichtigung der Verbote des § 39 BNatSchG sind im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar. ► keine Betroffenheit
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	V	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, grundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Unter Berücksichtigung der Verbote des § 39 BNatSchG sind im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar. ► keine Betroffenheit
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*		Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Zudem wurde sie im UG als Nahrungsgast beobachtet. ► Vorkommen bekannt	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	V		Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, grundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, grundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Unter Berücksichtigung der Verbote des § 39 BNatSchG sind im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar. ► keine Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*		Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, grundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vorgrundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3S	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, grundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	3	V	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Zudem wurde sie im UG als Nahrungsgast beobachtet. ► Vorkommen bekannt	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	*S		Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, ist aber auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten anzutreffen. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Als Nistplatz werden hohe Laubbäume bevorzugt. Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Das Brutgeschäft beginnt im Februar/März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, grundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Unter Berücksichtigung der Verbote des § 39 BNatSchG sind im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar. ► keine Betroffenheit
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S		Die Schleiereule lebt als Kulturfollower in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, grundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*S		Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Habitatstrukturen. ► Vorkommen wird ausgeschlossen	► keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	3S		Schwarzstörche sind stark an Wasser und Feuchtigkeit gebunden. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5–10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100–150 km ² erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km ² verringern. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst zur Aufgabe der Brut führen können. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab März/April die Eiablage. Die Jungen werden bis Anfang August flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Habitatstrukturen. ► Vorkommen wird ausgeschlossen	► keine Betroffenheit
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*		Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, grundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentielle Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*		Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60–80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Zudem wurde ihr Vorkommen im UG - östlich der Planflächen - gesichtet. ► Vorkommen bekannt	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	VS		Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, grundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Uhu <i>Bubo bubo</i>	VS		Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, grundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*		Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, grundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumanprüche	Vorkommen im UG	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3		Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Habitatstrukturen. ► Vorkommen wird ausgeschlossen	► keine Betroffenheit
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, grundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Das UG zeigt aber keine geeigneten Habitatstrukturen. ► Vorkommen wird ausgeschlossen	► keine Betroffenheit
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	2	3	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15–20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Hinweise innerhalb des UG liegen zwar nicht vor, grundsätzlich sind aber potenziell als anteiliges Nahrungshabitat geeignete Strukturen vorhanden. ► Vorkommen möglich	Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen können Verluste essentieller Habitatbestandteile ausgeschlossen werden, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Artenschutzrechtliche Betroffenheit
Amphibien					
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	3	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussaue sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Konkrete Nachweise liegen jedoch nur außerhalb des UG bzw. des Plangebiets (süd)östlich vor, wo geeignete Kleingewässer- und Waldstrukturen liegen. Unspezifische Hinweise auf zwischenzeitliche Amphibienvorkommen liegen zwar auch innerhalb des Plangebiets vor, die Planungen betreffen jedoch keine für die Art relevanten Strukturen. ► Vorkommen möglich	Die von der Art genutzten Strukturen bleiben von den Planungen unberührt, sodass die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. ► keine Betroffenheit
Reptilien					
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	2	3	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.	Die Art kommt innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts vor (vgl. Anlage 1). Potenziell geeignete Strukturen liegen aber außerhalb des UG bzw. des Plangebiets und reduzieren sich auf den südlich angrenzenden Bahnkörper. ► Vorkommen möglich	Für die Art potenziell geeignete Strukturen bleiben von den Planungen unberührt und auch daran unmittelbar angrenzende Bereiche erfahren vorhabenbedingt keine wesentlichen Veränderungen, sodass vorhabenbedingt keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG absehbar ist. ► keine Betroffenheit

Legende

Rote Liste		Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al., 2015) Rastvögel und Wintergäste, eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht	NRW	LANUV NRW (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
I	gefährdete wandernde Tierart		
D	Daten nicht ausreichend		
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	Stand: 30.08.2016	